

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/20fb918f-7e0d-36e0-a368-029ddb412535>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 430 ZPO - Antrag bei Vorlegung durch Dritte

Zur Begründung des nach [§ 428](#) zu stellenden Antrages hat der Beweisführer den Erfordernissen des [§ 424 Nr. 1 bis 3, 5](#) zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, dass die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

